

## Einsichtnahme in Krankenunterlagen bei Gericht

---

### ZPO § 299

Im Arzthaftungsprozess eingereichte Krankenunterlagen sind nicht Teil der Gerichtsakte. Sie befinden sich vielmehr in einem gerichtlichen Verwahrungsverhältnis, so dass eine Einsichtnahme nur auf der Geschäftsstelle möglich ist. ●

*LG Essen, Beschl. v. 4.4.2012 – 1 O 127/09*

Bei eingereichten Behandlungsunterlagen handelt es sich nicht um einen Teil der Gerichtsakte, so dass die Vorschrift des § 299 ZPO nicht gilt (OLG Hamm, Beschl. v. 30.8.2006 – 3 W 38/06, GesR 2006, 569). Die Unterlagen befinden sich in einem amtlichen Verwahrungsverhältnis, so dass das Gericht dafür Sorge zu tragen hat, dass die Krankenunterlagen nicht unnötigen Beschädigungs- oder Verlustrisiken ausgesetzt werden (OLG Hamm, Beschl. v. 30.8.2006 – 3 W 38/06, GesR 2006, 569). Für die Unterlagen gelten die §§ 142, 134 ZPO (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 30.8.2006 – 3 W 38/06, GesR 2006, 569 und Zöller, ZPO, § 142 Rz. 16). Eine Einsichtnahme kann daher grundsätzlich nur auf der Geschäftsstelle erfolgen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei einer Fortbildungsveranstaltung die Problematik thematisiert wurde und insoweit die Kammer nun verstärkt auf die Differenzierung zwischen Akteneinsicht in die Gerichtsakte und der Einsicht in Behandlungsunterlagen achtet.

Auch wenn die Akteneinsicht in die Gerichtsakte nach § 299 ZPO grundsätzlich auch auf der Geschäftsstelle zu erfolgen hat, ist doch insoweit anerkannt, dass es im Ermessen des Vorsitzenden des aktenführenden Gerichts steht, die Einsicht auch durch Übersendung an einen Anwalt zu gewähren (Zöller, ZPO, § 299 Rz. 4a). Für Gegenstände in amtlicher Verwahrung gilt dieses aber nicht. Eine Einsichtnahme ist insoweit grundsätzlich nur auf der Geschäftsstelle möglich.

*(Einsender: RAin Irem Scholz, FAMEDR, Anwaltsbüro Quirnbach und Partner, Montabaur)*